

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848**

4 (24.2.1848)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 4.

24. Februar.

---

### Die Lehrkanzel der Staatsarzneikunde.

Das Physikat Heidelberg ist durch Versetzung des bisherigen Physikus in Erledigung gekommen. Es tritt damit ein Fall ein, an welchen sich schon längere Zeit die Hoffnungen zu einer selbständigen umfassendern Lehre und Vertretung der Staatsarzneikunde auf unsern Hochschulen geknüpft hatten. Dieselbe liegt so sehr im Interesse des Staates, und ist so dringend durch die Fortschritte der Wissenschaft geboten, daß wir keinen Augenblick an deren Verwirklichung zweifeln, und mehr nur an deren Nothwendigkeit kurz erinnern, als sie erst darthun wollen.

Daß die Staatsarzneikunde, diese wichtige oft über Freiheit und Leben entscheidende Lehre auf den Universitäten fast durchgehends nicht mit dem ihrer Wichtigkeit zustehenden Ernst und Umfang gelehrt wird, wurde mit Recht schon geklagt und anerkannt. Ein einziges Kollegium über gerichtliche Medizin, von einem Privatdozenten oder einem Professor, der vielleicht nie einen Gerichtsfall selbst aufgenommen und begutachtet, in ermüdender Trockenheit abgelesen, deshalb spärlich besucht und interessenlos angehört — dies ist der Repräsentant der ganzen Staatsarzneikunde auf den meisten Hochschulen.

Man klagt über die geringe Anzahl guter Gerichtsärzte, man wirft unsern Physicis vor, sie gäben sich weniger mit der öffentlichen als mit der Gesundheitspflege der Privaten ab. Mit demselben Rechte kann man aber die Klage zurückgeben, daß vom Staate die Lehre der Staatsarzneikunde als eine Nebensache behandelt wird: soll es uns alsdann wundern, wenn die Aerzte sie nicht zu einem Hauptstudium machen? Wir sprechen keine Uebertreibung aus, wenn wir behaupten, daß die Aerzte sich um die Staatsarzneikunde meist erst vom Datum ihrer Anstellung an bekümmern, und da diese bekanntlich spät

1849.

erfolgt, so sind die schwachen Universitätseindrücke längst verwischt, und andere Neigungen festgestellt.

Die Umgestaltung unseres Gerichtswesens und unserer Verwaltung ist eine Mahnung weiter zu dem obigen Verlangen. Die Anforderungen an die Staatsärzte steigern sich damit, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bringen Unkenntniß und Versehen schonungsloser an das Tageslicht, und können den Ruf von Staatsärzten gefährden, welche bisher sich hinter Aktenberge verstecken konnten. Es ist deshalb längst anerkannt, daß die Staatsarzneikunde eines umfassenden Studiums bedarf, daß vor allem deren wichtigste Doktrin, die gerichtliche Medizin, neben der theoretischen Lehre praktischer Anweisung nöthig hat. Eine Einrichtung, wie sie auf den österreichischen Universitäten lange schon getroffen ist, wie sie unter Krombholz in Prag, unter Berni in Wien als Muster gelten konnten, fordert das Bedürfniß, und Baden scheint nun auf der vorgezeichneten Bahn diese Schuld lösen zu können. Was bei den andern Zweigen der Medizin überall ausgeführt ist, praktische Uebung am Krankenbett, Uebung in chirurgischen, in geburts-hilflichen Operationen, Arbeiten im physiologischen Institut, im chemischen Laboratorium, das kann auch die gerichtliche Medizin nicht entbehren. Praktische Uebung in Aufnahme und Begutachtung von Gerichtsfällen, von den Erfunden einfacher Verwundungen bis zu Legalsektionen jeglicher Art, Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Ermittlung von Vergiftungen, kurz, die ganze gerichtliche Praxis, unter der Leitung eines erfahrenen und wissenschaftlichen Gerichtsarztes ist eine gebieterische Nothwendigkeit.

Wir wiederholen hier nur, was kompetente Richter verlangen, welche ihr Fach verstehen und deshalb die Mängel seiner Einrichtung kennen. Koller\*) sowohl wie Schürmayer\*\*), um nur die nächsten Autoritäten anzuführen, erklären das jezige Verhältniß der Staatsarzneikunde auf den meisten deutschen Universitäten für eine Anomalie, und erkennen die beste Hilfe darin, wenn man die Professuren der Staatsarzneikunde mit den Physikatsstellen der Universitätsstädte verbinden würde. Es könnte hierdurch noch mancher Zweig dieser Lehre einen Weg auf das Katheder finden, der auf dieser Stelle längst heimisch sein sollte. Wir nennen außer der gerichtlichen Medizin ihre Hilfs- und Zweigwissenschaften, die Seelenkrankheiten,

\*)\*\*) Annal. der Staatsarzn. v. Schneider 2c. Bd. 3. S. 2. u. Bd. 10. S. 2.

gerichtliche Psychologie, sodann das ganze Feld der Medizinalverwaltung, die Sanitätspolizei oder die öffentliche Gesundheitspflege als Anwendung der Medizin, der Chemie und Physik auf die Verhältnisse des Staats und der Gesellschaft.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die oberste Sanitätsbehörde im klaren Erkenntniß dieser Verhältnisse den Zeitpunkt benutzen wird, um einem Grundsätze thatsächliche Anerkennung zu verschaffen, dem der praktischen Lehre der Staatsarzneikunde an den Hochschulen.

### Rechts: Gutachten.

(Schluß.)

Wir glauben, mit dieser andeutenden Widerlegung unsere Ansicht begründet zu haben. Eine jede Verjährung ist ein Ausnahmengesetz, eine so sehr kurze Verjährung ist ein dreifach und vierfaches Ausnahmengesetz; wer also solches vertheidigt, der hat die Ausnahme zu begründen, und je kürzer die angesprochene Verjährung, um so dringender zu begründen. Eine solche Begründung liegt aber hier nicht vor, im Gegentheil sind die legislatorischen Gründe, welche gegen diese Gesetzesbestimmungen sprechen, sehr dringend, übrigens in mehreren Ausführungen bereits veröffentlicht und auch oben schon angedeutet, daß nur noch Weniges beizufügen nöthig ist. Warum vergönnt man den Aerzten nicht wenigstens die gleiche Verjährungsfrist, wie einem ohngefähr in gleichem Verhältniß und auf gleicher gesellschaftlicher Stufe sich befindendem Stande, dem der Anwälte? Etwa deswegen, weil die Aerzte in der Regel ihre Forderungen an und für sich schwerer zu erweisen und zu deren Einflagung der Regel nach weniger leicht sich entschließen können?

Man verlangt trotz der Zulassung einer ungemessenen Konkurrenz, ungeachtet einer mindestens höchst unbilligen Taxordnung mit gediegener wissenschaftlicher Bildung begabte, ihren insbesondere auf dem platten Lande sehr schwierigen, so vielfache Opferfordernden, und Sorge bringenden Beruf sich völlig hingebende Aerzte, man verlangt mit Recht einen ehrenwerthen, für den heiligen Beruf der Heilung begeisterten Arztstand, und stellt diesen Stand unter Gesetze, denen mindestens die praesumptio levis maculae zu Grunde liegt. Wo wird selbst der herabgesunkenste, habgierigste Arzt wagen, sich Deservitenrechnungen zweimal zahlen zu lassen. Zu seiner Bereicherung hat er an-

1849.

dere weniger gefährdende und durch die Gesetze weniger erreichbare Mittel. Gebt diesen und ähnlichen Ständen die Institute, die einen ehrenwerthen Standesgeist fördern: Befreiung von der unaufhörlichen Bevormundung der Aufsichtsbehörden, Handhabung der Disziplin durch aus ihrer Mitte gewählte Kollegen etc. und Ihr werdet solche Auswüchse schneller beseitigen als durch Gesetze, welche die Mehrheit der Bessern drücken, und vor Uebergriffen der Schlechten doch nicht schützen.

Möge dieser Tag bald allen diesen Ständen kommen! Er wird auch die Verlängerung der hier in Frage stehenden Verzögerung mit sich führen, die gewiß sehr begründet, jedoch nur im Wege der Gesetzgebung durchzuführen ist.

Zu 2.

In wie weit kann den ärztlichen Tagebüchern Beweisraft beigelegt werden?

Diese Frage ist nach positivem Rechte zu verneinen, und dürfte auch vom legislatorischen Standpunkte aus nicht sehr zu empfehlen sein, ja kaum im wohlverstandenen Interesse des ärztlichen Standes selbst liegen.

Eine Urkunde beweist niemals zu Gunsten dessen, der sie gefertigt. Es ist dies ein so einfacher Rechtsatz, daß er keiner weiteren Begründung bedarf, zugleich aber auch von so großer Wichtigkeit, daß eine Ausnahme nicht wohl statuiert werden kann. Unsere Gesetzgebung kennt auch nur eine einzige, nämlich die Beweisraft der nach gesetzlichen Vorschriften geführten Handelsbücher. Es beruht diese Ausnahme jedoch auf einer vielhundertjährigen, seit Anfang des europäischen Handels bestehenden Sitte, die der Verkehr dem Gesetze mehr aufgedrängt hat. Das Rechtssystem hat sich mit dieser grellen Ausnahme auch nirgends befreundet, sondern solche nur als eine in die Handelsitte historisch verwachsene Thatsache, die auf besondern Ausnahmeverhältnissen beruht, toleriert. Ueberdies ist diese Beweisraft nur auf den Verkehr unter Handelsteuten beschränkt, und wenn auch in mancher Beziehung vortheilhaft, doch gewiß auch in vielfacher Beziehung privilegium odiosum der Handelsteute. Gegen Nichthandelsteute haben diese Handelsbücher gar keine Beweisraft.

Was unter 1) zu Gunsten des ärztlichen Standes gegen Ausnahmengesetze gesagt wurde, gilt auch hier. So dringende Gründe liegen nicht vor, um durch das Anerkennniß der Beweisraft der ärztlichen Bücher einen so fest stehenden und tief eingreifenden Rechtsatz zu gefährden. — Die Forderung des

Arztes an und für sich, d. h. die Besuche, und Berrichtungen, deren Zahl wird auch nicht so oft bestritten werden, durch Zeugen oder auch nach dem Verlaufe der Krankheit durch Sachverständige leicht erwiesen, wenigstens so weit erwiesen werden können, daß der Arzt zum Ergänzungszeid zugelassen werden kann, der sogar im schlechtesten Fall in dem Beweismittel des Eideszuschubs ein Schuzmittel hat.

Würde dem Arzte die Beweisführung durch seine eigenen Bücher gestattet, so würde auch ein Mißbrauch dieser Mittel durch habfüchtige und schlechte Standesgenossen sehr schwer auf den Stand zurückfallen, jedenfalls müßte sich der Arzt, da man das Institut doch nicht ohne alle Kontrolle einführen könnte, eine Beaufsichtigung und zwar in der Regel durch Kollegen gefallen lassen, die ihm wieder mancherlei Nachtheile bringen müßte. Doch hierüber das Nöthige bei der Beantwortung der

### Frage 3.

Kann nicht durch Annahme der Rechnung von Seiten des Schuldners eine Anerkennung derselben bewirkt werden?

da beide Institutionen jedenfalls nur im Zusammenhang eingeführt werden könnten.

Auch diese Frage ist sowohl von dem positiv rechtlichen, wie vom legislatorischen Standpunkte in ganz gleicher Weise wie bei 2) zu verneinen, da nirgends im Rechtssysteme die stillschweigende Annahme einer außergerichtlichen Mahnung im Anerkenntniß bedingt; hierzu gehören positive Handlungen und nicht bloße Unterlassungen. Auch dies steht als Kardinalgrundsatz fest, dem man ohne Gefahr keine Bresche geben kann.

Folgender verbindender Vermittlungsvorschlag zu 2) und 3) könnte vielleicht eher die Gunst der Gesetzgebung finden:

Jeder Arzt ist berechtigt, ein Deservitenbuch zu führen, das unter folgenden Voraussetzungen vollständige Beweisraft für den Zeitraum von 30 Jahren anzusprechen hat:

Das Buch ist von der Sanitätsaufsichtsbehörde auf jeder Seite zu paraphiren, die Seitenzahl zu beglaubigen, und jedes Jahr Ausfertigung sämtlicher Einträge (Rechnungen) durch Vermittlung einer zu bestimmenden Amtsperson (Notar, Bürgermeister oder Gerichtsbote) den betreffenden Schuldnern zustellen zu lassen, unter Eröffnung der Folgen. Erheben diese binnen einer festzusetzenden Frist (etwa 14 oder 28 Tagen) keinen Widerspruch, so gibt die Amtsperson dem Arzte hierüber Bescheinigung, der solche zu seinen Büchern heftet, und

1849.

hiedurch die angeklagten Forderungen liquid stellt. Wird die Forderung widerprochen, so wird auch der zartfühlendste Arzt sich zur Erhebung einer förmlichen Klage berechtigt betrachten. Die Bücher müßten jedoch auch ihrem Inhalte nach irgend einer Kontrolle unterstellt werden.

Ob selbst dieser Vorschlag übrigens die Zustimmung der Faktoren unserer Gesetzgebung erhalten wird, ja ob man selbst nach dem Vorschlage zu 1 zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist vor der längst in Aussicht gestellten Revision des Landrechts schreiten wird, wollen wir unentschieden lassen. Jedenfalls halten wir es zur Erlangung eines praktischen Resultates angemessen, zum Schlusse noch einen Vorschlag beizufügen, wie nach unserer Ansicht am füglichsten den Nachtheilen des jetzt positiv Bestehenden ohne Hilfe der Gesetzgebung durch die Aerzte selbst begegnet werden könnte.

Die Aerzte mögen sich im Allgemeinen oder wenigstens in Gegenden, wo ärztliche Rechnungen üblich sind, oder die Anwendung des L.N.S. 2272 häufiger vorkommt, etwa auf dem platten Lande dahin vereinbaren:

Jeder Arzt schließt zu Ende des Jahres seine Bücher ab, zieht sämmtliche Rechnungen aus, und bemerkt unter denselben, Jeder der betreffenden Schuldner, der nicht die Richtigkeit dieser Rechnung urkundlich anerkennt, und solche rückgebe, würde binnen kurzer Frist eingeklagt. Diese Rechnung wäre sodann unmittelbar, oder aber zur Erzielung einer weitem Sicherheit durch Vermittlung des Bürgermeisters oder Notars, der sodann das Anerkenntniß zu beglaubigen hätte, dem Schuldner zuzustellen, und nach vergeblichem Ablauf der Frist der Richter um Zahlungshilfe anzuzeigen.

Die Eingangs gerügten gesetzlich bestehenden Uebelstände rechtfertigen den ärztlichen Stand gewiß in den Augen eines jeden Billigdenkenden, und beseitigen den etwaigen Einwurf des Mangels an Zartgefühl, wenn diese Maßnahmen gehörig motivirt, als allgemeiner Beschluß des Standes zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Karlsruhe, im Jenner 1848.

Levinger, Ober Ger.-Ady.

### Das Obermedizinalkollegium in Hannover,

welches zu Anfang des vorigen Jahres neu geschaffen, und mit den Koryphäen der Residenz besetzt wurde (Mitth. 1847, Nr. 3),

gab seitdem schon wiederholte Beweise einer, die Forderungen der Zeit begreifenden Thätigkeit. Die erste von ihm erlassene Verordnung bestimmte, daß künftig die Stellen der Landchirurgen in der Regel mit Aerzten, welche zugleich Wundärzte sind, besetzt werden sollen. Am 13. August erließ das Obermedizinalkollegium eine Aufforderung an die Herren Aerzte und Apotheker des Königreichs, folgenden Inhaltes: „Das Königl. Ministerium des Innern habe auf den Vortrag des Obermedizinalkollegs und in Betracht der Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung der Landespharmatopoe, das Obermedizinalkolleg beauftragt, die dazu erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen. Um dieser wichtigen Arbeit die möglichste Vollständigkeit zu geben und die neue Bearbeitung mit den Anforderungen des gegenwärtigen Standpunktes der Wissenschaft thunlichst in Einklang zu bringen, hat es dem Obermedizinalkolleg zweckmäßig erschienen, den Herren Aerzten und Apothekern des Königreichs, welche sich dazu berufen fühlen, Gelegenheit zu geben, Vorschläge in Betreff der bei der neuen Bearbeitung etwa auszumerkenden, nicht minder hinsichtlich der neu aufzunehmenden Rohstoffe und chemisch-pharmaceutischen Präparate bei demselben einzureichen. Das Obermedizinalkolleg wünscht auf diese Weise die zu solchen Vorschlägen befähigten Stimmen aus allen Provinzen des Königreichs zu vernehmen und sieht der Einsendung der desfalligen Eingaben spätestens bis zum 1. Januar 1848 entgegen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.“

(Neue med. chir. Ztg. 1847, Nr. 43.)

## Zeitung.

**Ämtliche Nachricht.** Das Physikrat Baden wird dem Medizinrath Dr. Wenneis in Waldbörn übertragen.

**Diensterledigung.** Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Seidelberg, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

**Todesfälle.** 1) Oberwundarzt Michael Ignaz Würth in Stühlingen ist den 15. Januar 1848, 66 Jahre alt, an Lungenschwindsucht gestorben.

2) Am 3. Februar starb der Physikus von Baden, Hofrath Dr. Jakob Adolph Pitschaft, aus Mainz, 64 Jahre alt. Er wurde 1823 als Mitglied in die Sanitätskommission nach Karlsruhe berufen, und 1829 als Physikus nach Baden versetzt. Sein Namen ist in der medizinischen Literatur sehr bekannt. Er ist Verfasser mehrerer populärer Schriften: Unterricht über die weibliche Epoche, 1812. Medizin. Familien-

1849.

büchlein, 1813. Der Arzt als Hausfreund und Rathgeber, 1817. Gesundheitskatechismus, 1846. Er verteutschte und kommentirte die Aphorismen des Hippokrates 1825, und schrieb selbst, außer vielen kleinen Aufsätzen, Aphorismen in das Pufeland'sche Journal.

### Wittwenkasse.

Die Theilnehmer an der ärztlichen Wittwenkasse wurden durch öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen von dem nunmehrigen Bestehen der Wittwenkasse in Kenntniß gesetzt. Dieselben werden nun aufgefordert, bis zum 31. März d. J. das Einkaufsgeld von 25 fl. nebst dem ersten Jahresbeitrag von 10 fl., also 35 fl. an den einstweiligen Kassier dahier frankirt einzusenden. Die Gelder werden unverweilt bis zur definitiven Anordnung der Verwaltung durch eine Generalversammlung, welche im Anfang des Monats April zu berufen ist, bei einer öffentlichen Kasse zinstragend angelegt. Mit diesem Einzahlungstage beginnt auch für die Theilnehmer zugleich der Anspruch auf Benefizienbezug. Bei theilweis geleisteten Zahlungen verzögert er sich natürlich bis zur Vervollständigung derselben. Ueber zweifelhafte Fälle behalten wir uns vor, die Generalversammlung entscheiden zu lassen.

Zugleich benachrichtigt der einstweilige Verwaltungsrath die Mitglieder, daß er Herrn Dr. Schweiß zu seinem Präsidenten, Herrn Dr. Kusel zum Kassier, und Hrn. Dr. Homburger, den er sich zur Verstärkung erbat, zum Schriftführer ernannt hat.

Schließlich ersuchen wir die bereits Angemeldeten, welche noch damit im Rückstande sind, um Einsendung des in §. 2 der Statuten erwähnten Formulars, enthaltend:

Vor- und Zunamen, Geburtsort, Wohnort, Geburtstag, Tag der Licenzirung, Anstellung; Vor- und Zunamen der Frau, deren Geburtstag, Tag der Verheirathung, Anzahl der Kinder, deren Namen und Geburtstag. Ärztliches Zeugniß über den Beitretenden.

Ferner Beitretende wollen sich an dieselben Bedingungen halten.

Die Geschäftsführer werden ersucht, dieses Blatt alsbald weiter zu versenden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1848.

#### **Der einstweilige Verwaltungsrath:**

Schweiß. Dr. L. Griesfeldich. Dr. K. Volz. Dr. Kusel. Dr. Homburger.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.